

Kommunikation Wer heute mit Werbung auf sich aufmerksam machen möchte, kommt um das Internet nicht herum. Schnell sind Bilder und Videos hochgeladen. Worauf ist zu achten?

Bilder für Website und Social Media – Achtung vor dem Urheberrecht

Text: Jérôme Egli | Fotos: shutterstock.com

Werbung bedeutet, auf sich aufmerksam machen. Dazu braucht es entsprechende Mittel, welche die notwendige Aufmerksamkeit generieren. Solche Mittel (Medien) können unter anderem Bilder, grafische Darstellungen, schriftliche oder mündliche Kommunikation oder auch Videos sein. Mithilfe dieser Medien sollen dem potenziellen oder bestehenden Kunden das Unternehmen oder bestimmte Produkte vorgestellt und Vertrauen aufgebaut werden. Befindet man sich bereits in der Ausschreibungsphase, kann mit einer bestechenden Präsentation noch die letzte Überzeugungsarbeit für die Auftragserteilung geleistet werden. Der Einsatz ist somit vielfältig und bringt dem Unternehmen im besten Fall einen werblichen Nutzen. Unabhängig davon, ob diese Medien für eine interne Verkaufspräsentation, öffentlich auf der Firmenwebsite oder auf Social Media (Facebook, Instagram, Twitter usw.) veröffentlicht werden, ist zu prüfen, ob diese Veröffentlichung überhaupt zulässig ist und aus dem erhofften Nutzen nicht plötzlich ein Schaden entsteht.

Wo gilt der Urheberrechtsschutz?

Medien wie Bilder, Videos oder Grafiken (auch Zeichnungen, musikalische Werke usw.) sind in der Schweiz grundsätzlich urheberrechtlich geschützt, sofern es sich dabei um «Werke» handelt, die einer «menschlichen geistigen Schöpfung» mit «individuellem Charakter» entspringen. Der Schutz des Urheberrechts ist zudem nicht von Formalitäten abhängig. Das heisst, Werke müssen nicht in ein Register oder Ähnliches eingetragen werden. Auch der Vermerk des ©-Zeichens ist nicht notwendig. Es genügt somit, wenn das Werk der mensch-



Vor der Verwendung von Bildern für Verkaufspräsentationen, für die eigene Firmenwebsite oder für Social Media ist immer mit dem Urheber zu klären, ob seine Werke verwendet werden dürfen.

lichen geistigen Schöpfung entspringt und individuellen Charakter aufweist. Während die geistige Schöpfung eines Menschen noch einfacher zu bestimmen ist, kann die Bestimmung des individuellen Charakters eines Werkes gerade für Laien eine Herausforderung darstellen. Im Falle von Fotografien erfolgte mit der Revision des Urheberrechts im Jahr 2020 eine Vereinfachung. Die Bestimmung des individuellen Charakters einer Fotografie ist seither nicht mehr nötig. **Danach gelten gemäss Art. 2 Abs. 3bis URG «fotografische Wiedergaben und mit einem der Fotografie ähnlichen Verfahren hergestellte Wiedergaben dreidimensionaler Objekte als geschützte Werke, auch wenn sie keinen individuellen Cha-**

rakter haben». Ob die Fotografien von einem Laien oder professionell erstellt wurden, ist dabei unwichtig. Ist ein Werk urheberrechtlich geschützt, bestimmt der Urheber über dessen Verwendung wie beispielsweise die Veröffentlichung, Veräusserung oder Vervielfältigung. Wird sein Werk ohne sein Einverständnis verwendet, kann sich der Urheber gegen die unerlaubte Nutzung wehren.

Die erlaubte Verwendung von Werken Dritter ist unbedingt zu klären

Vor der Verwendung von entsprechenden Medien ist vorab also immer mit dem Urheber zu klären, ob seine Werke verwendet werden dürfen.

- Hat man selbst eine Fotografie von seiner Arbeit erstellt, ist dies selbst-



INFO

Was ist Creative Commons?

Mit Creative Commons (CC) können Urheber von Fotos, Videos, Musik, Texten, Gedichten, Kunstwerken usw. in wenigen Klicks Lizenzen für die Weiterverwendung ihrer Werke erstellen.

Sie können selbst bestimmen, unter welchen rechtlichen Bedingungen ihre Werke veröffentlicht und weiterverwendet werden dürfen. Nutzer wissen danach exakt, wofür und wie sie diese Werke benutzen beziehungsweise weiterverwenden dürfen oder eben nicht. Die Lizenzen sind einfach verständlich und gratis.





Ob ein Bild von einem Laien oder professionell erstellt wurde, ist egal. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt, das heisst, der Urheber kann über dessen Verwendung bestimmen und gegen eine unerlaubte Nutzung vorgehen.

verständlich ein Einfaches. Oftmals lässt aber die Bauherrschaft oder auch der Architekt Bilder und Drohnen-aufnahmen von einem professionellen Fotografen erstellen. Auch wenn man diese Bilder von der Bauherrschaft oder dem Architekten direkt zugestellt erhält, ist mit dem Fotografen zu klären, ob die Bilder auch auf der eigenen Firmenwebsite oder auf den Social-Media-Kanälen veröffentlicht werden dürfen. Unterlässt man eine entsprechende Abklärung, kann der Urheber gegen das Unternehmen entsprechende rechtliche Mittel ergreifen.

- Dasselbe gilt im Falle der Verwendung von Bildern aus dem Internet. Wer zum Beispiel für einen Weihnachtsgruss auf Instagram einfach ein Bild eines geschmückten Tannenbaums aus der Google-Bilder-Suche veröffentlicht, verletzt unter Umständen das Urheberrecht. Wer kein eigenes Bild erstellen möchte, kann sich auf sogenannten Stockfoto-Websites entsprechende Bilder besorgen. Stockfoto-Websites bieten Bilder zur kostenlosen oder preiswerten Verwendung an, wobei die jeweils geltenden Lizenzbedingungen genau geprüft werden sollten. So gibt es Anbieter, welche die Verwendung der Bilder zeitlich begrenzen oder die Verwendung zu

kommerziellen Zwecken oder die Veröffentlichung auf den Social-Media-Kanälen untersagen. Zudem ist darauf zu achten, dass lizenzierte Bilder nur mit einer Quellenangabe veröffentlicht werden. Hält man sich nicht an die Bestimmungen der Anbieter, kann man schnell ins Fadenkreuz von sogenannten Abmahnungen geraten.

- Von diesen Auflagen befreit sind lizenzfreie Bilder, sogenannte «Creative Commons Zero Lizenz»-Bilder (CC0-Lizenz). Solche lizenzfreien Bilder wurden vom Urheber in die Gemeinfreiheit entlassen, indem sie, soweit gesetzlich zulässig, weltweit auf alle urheberrechtlichen und verwandten Schutzrechte verzichten. Für den Nutzer der Bilder ist jedoch sicherzustellen, dass es sich beim betroffenen Bild tatsächlich um ein lizenzfreies handelt.

Urheberrecht an Inhalten einer Fotografie – ein Mythos?

Oftmals wird der Mythos ins Land getragen, dass das Bild eines architektonisch herausragenden Gebäudes nicht einfach so fotografiert und veröffentlicht werden dürfe. Dies gälte auch dann, wenn ein Unternehmen selbst Arbeiten daran ausgeführt habe. Korrekt ist, dass nach Art. 27 URG die sogenannte Panoramafreiheit gilt. Danach dürfen Werke ab-

gebildet werden, die sich dauernd auf einem allgemein zugänglichen Grund befinden. Diese Abbildung darf zudem Dritten angeboten, veräussert, gesendet oder sonst wie verbreitet werden. Jedoch darf die Abbildung nicht dreidimensional und auch nicht zum gleichen Zweck wie das Original verwendbar sein. Die Voraussetzungen des allgemein zugänglichen Grundes sind dabei relativ schnell erfüllt. So gilt dies zum Beispiel auch bei einem Haus, das auf einem Privatgrundstück steht, wenn es mit blossen Auge sichtbar ist. Nicht als öffentlich gelten dagegen die Innenräume eines Gebäudes, auch wenn das Gebäude im öffentlichen Besitz ist.

Nicht vergessen: das Recht am eigenen Bild

Nicht zu vergessen ist ferner das in der Schweiz geltende Recht am eigenen Bild. Das eigene Bild ist Teil des Persönlichkeitsrechts eines jeden Menschen und damit vor unbefugtem Eingriff geschützt. Bevor eine bestimmte Person also fotografiert oder das Bild auf Social Media beziehungsweise auf der Unternehmenswebsite veröffentlicht wird, ist bei der betroffenen Person eine entsprechende Einwilligung einzuholen. Nicht nötig ist dies dort, wo zum Beispiel Bilder eines Betriebsfestes – auf dem mehrere Personen abgebildet sind – auf der

Unternehmenswebsite veröffentlicht werden. Wobei natürlich darauf zu achten ist, dass durch die Veröffentlichung niemand in eine kompromittierende Situation gebracht wird.

Abmahnung – was nun?

Erreicht ein Unternehmen trotz aller Vorsichtsmassnahmen eine Abmahnung betreffend eine behauptete Urheberrechtsverletzung, gilt es, nicht in Panik zu verfallen – auch wenn die darauf angegebene Frist zur Antwort (oftmals nur wenige Tage) sehr kurz ist. In der Regel wird mit einer Abmahnung die aussergerichtliche und einvernehmliche Klärung unter Bezahlung eines entsprechenden Schadenersatzes angestrebt. Auf jeden Fall ist die Abmahnung ernst zu nehmen und rechtlich genau zu prüfen, wobei man sich nicht unter Druck setzen lassen darf. Vorzugsweise sucht man sich in dieser Situation rechtliche Unterstützung, sodass die eigenen Rechte entsprechend gewahrt werden und im besten Fall eine Zahlung sogar abgewendet oder zumindest reduziert werden kann. Wichtig ist darüber hinaus, dass auch Abmahnschreiben aus dem Ausland nicht auf die leichte Schulter genommen werden sollten. Kommt es nämlich zur Klage im Ausland, kann ein allfälliges Urteil auch mittels Rechtshilfesuch in der Schweiz vollstreckt werden. Im Falle eines Abmahnschreibens im Briefkasten ist somit auf jeden Fall zu prüfen, ob Handlungsbedarf besteht oder nicht.



Fazit: Immer Nutzungsrechte klären

Werke wie Bilder, Grafiken, Videos usw. sind in der Schweiz urheberrechtlich geschützt, sofern sie einer geistigen Schöpfung entspringen und individuellen Charakter aufweisen. Im Falle von Fotografien gilt dies auch dann, wenn es am individuellen Charakter fehlt. Besteht ein urheberrechtlicher Schutz, kann der Urheber über die Verwendung des Werkes bestimmen. Demnach ist bei der Nutzung von entsprechenden Medien immer zu klären, was damit genau gemacht werden darf. Nur weil beispielsweise ein Bild auf einer Stockfoto-Website gekauft (lizenziert) wurde, heisst dies noch nicht, dass die erworbene Lizenz jeglichen Umgang mit dem Bild erlaubt. Hält man sich nämlich nicht an die Lizenzbestimmungen, droht eine Abmahnung, die dringend ernst genommen werden sollte. Wer sichergehen will, prüft die Lizenzbestimmungen oder verwendet eigene oder lizenzfreie Bilder, wobei bei Letzterem sicherzustellen ist, dass die Bilder auch wirklich lizenzfrei sind.



Abgemahnt oder nur abgesehen?

Hans Madruns

«Abmahnung wegen Verletzung von Nutzungsrechten nach dem Urheberrechtsgesetz» liest Hans laut vor, als er das Schreiben einer Münchner Anwaltskanzlei durchliest. Sofort greift Hans zum Telefon und ruft seinen Treuhänder an. «Hier steht, wir hätten das Urheberrecht verletzt, weil wir auf unserer Website Videoclips veröffentlicht hätten, für die wir keine Lizenz haben. Was heisst das? Zudem steht hier, ich soll eine «Strafbewehrte Unterlassungserklärung» unterzeichnen und im Interesse einer einvernehmlichen aussergerichtlichen Beendigung der Angelegenheit für die entstandenen Schadenersatzansprüche und die im Zusammenhang mit der Abmahnung und dieser Unterlassungserklärung angefallenen Anwaltskosten einen einmaligen Pauschalbetrag von 900 Franken leisten. Zudem habe ich nur drei Tage Zeit, die Erklärung zurückzusenden. Das ist doch wohl die Höhe», sagt Hans wütend in den Hörer. «In der Tat ist das sehr seltsam», sagt Martin – Hans' Treuhänder. «Schick mir doch rasch ein E-Mail, ich habe einen Juristen zur Hand, der sich mit diesen Dingen auskennt», sagt Martin. Zwei Stunden später ruft Johan – besagter Jurist – direkt bei Hans an. «Es ist gut, haben Sie so schnell reagiert. Hierbei handelt es sich um einen Betrugsversuch, der aber durchaus sehr gut gemacht ist. Diese sogenannten Fake-Abmahnungen haben schon viele andere Unternehmen erreicht und einige haben aus Angst schon bezahlt. Der geringe Betrag und die Androhung einer Klage haben wohl einige dazu bewogen, direkt zu bezahlen. Solche Schreiben sollte man in der Regel ernst nehmen, zumal auch ein Urteil im Ausland unter gewissen Umständen vollstreckt werden kann. Dies kann durchaus auch einmal teuer werden», sagt Johan zum Abschluss. «Puh, da habe ich nochmal Glück gehabt, auch wenn es mich ein wenig ärgert, dass das ganze immer perfider wird», denkt sich Hans, als er das Schreiben durch den Schredder lässt.

